

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



17. Jahrgang

Potsdam, den 29. Dezember 2008

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung	422
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung vom 19. November 2008	422
Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu Stundentafeln für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teiles einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vom 20. November 2008	430
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Arbeits- und Sozialverhalten vom 26. November 2008	440
Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Strahlenschutz vom 12. Dezember 2008	440
Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Ganztag vom 19. Dezember 2008	441
Rundschreiben 14/08 vom 10. November 2008 Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2009/2010 in der gymnasialen Oberstufe	441
Rundschreiben 15/08 vom 26. November 2008 Beteiligung der Personalvertretung bei der Anordnung von Mehrarbeit	442

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)	444
VdF-Kongress in Jena	444
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	444
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst	452

I. Amtlicher Teil**Bildung****Verordnung zur Änderung der
Sekundarstufe I-Verordnung**

Vom 8. Oktober 2008
(GVBl. II S. 418)

Auf Grund des § 23 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1
Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 200) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Form von Noten zum Schuljahresende und in der Jahrgangsstufe 10 zum Schulhalbjahr. Abweichend von Satz 1 kann die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschließen, dass das Arbeits- und Sozialverhalten in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 auch zum Schulhalbjahr bewertet wird. Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt auf der Grundlage der Notenstufen

1. hervorragend ausgeprägt (1),
2. deutlich ausgeprägt (2),
3. teilweise ausgeprägt (3) und
4. wenig ausgeprägt (4)

im Zeugnis. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird das Arbeits- und Sozialverhalten nur bewertet, wenn die Eltern dies wünschen. Die Bewertung erfolgt in diesem Fall getrennt vom Zeugnis. Soweit dies erforderlich ist, führt die Klassenlehrkraft auf der Grundlage der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens mit der Schülerin oder dem Schüler sowie deren oder dessen Eltern ein Beratungsgespräch. Die Eltern sind verpflichtet, an dem Beratungsgespräch teilzunehmen. Das Nähere zu den Inhalten, den Notenstufen und zum Verfahren der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Potsdam, den 8. Oktober 2008

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Verwaltungsvorschriften zur Änderung der
Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung**

Vom 19. November 2008
Gz.: 32.4

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Grundschulverordnung**

Die Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (ABl. MBS S. 195) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Empfehlung der Grundschule umfasst

- a) Angaben zur Person,
- b) Angaben zum Schulbesuch,
- c) die Halbjahresnoten der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht oder der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache der Jahrgangsstufe 4,
- d) Angaben zur schulischen Entwicklung,
- e) Angaben zu Fähigkeiten und Leistungen,
- f) Angaben zu Neigungen und Begabungen und
- g) eine zusammenfassende Empfehlung.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In den Angaben zur schulischen Entwicklung des Kindes sind Aussagen insbesondere zu

a) besonderen Lernumständen (zum Beispiel Schul-

wechsel, häufiger Klassen- oder Fachlehrerwechsel, besonderer Förder- und sonderpädagogischer Förderbedarf) sowie

- b) besonderen Entwicklungen in den Fächern und Lernbereichen in der bisherigen Schulzeit

zu treffen. Bei einem Abweichen der Schulbesuchsjahre von der besuchten Jahrgangsstufe sollen die Gründe dafür benannt werden. In den Angaben zu Fähigkeiten und Leistungen ist die Ausprägung auf der Grundlage der in den Rahmenlehrplänen ausgewiesenen fachübergreifenden Kompetenzen zu bewerten. In den Angaben zu Neigungen und Begabungen können auch Interessen und Aktivitäten über den unterrichtlichen Bereich hinaus benannt werden.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Formulierungen müssen verständlich und sachlich sein. Die Empfehlung der Grundschule darf keine Persönlichkeitsverletzenden Angaben enthalten.“

2. Nummer 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vor allem“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 4, 6 und 8 aufgehoben.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Gutachten der Grundschule umfasst

- a) Angaben zur Person,
- b) Angaben zum Schulbesuch,
- c) Angaben zur schulischen Entwicklung,
- d) Angaben zu Fähigkeiten und Leistungen,
- e) Angaben zu Neigungen und Begabungen,
- f) die Empfehlung für einen weiterführenden Bildungsgang und
- g) die Halbjahresnote in den Fächern Deutsch, Mathematik, erster Fremdsprache der Jahrgangsstufe 6.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In den Angaben zur schulischen Entwicklung des Kindes sind Aussagen insbesondere zu

- a) besonderen Lernumständen (zum Beispiel Schulwechsel, häufiger Klassen- oder Fachlehrerwechsel),
- b) besonderen Entwicklungen, insbesondere in den Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie
- c) besonderem Förder- und sonderpädagogischem Förderbedarf

zu treffen. Bei einem Abweichen der Schulbesuchsjahre von der besuchten Jahrgangsstufe sollen die Gründe dafür benannt werden. In den Angaben zu Fähigkeiten und Leistungen ist die Ausprägung auf der Grundlage der in den Rahmenlehrplänen ausgewiesenen fachübergreifenden Kompetenzen zu bewerten. In den Angaben zu Neigungen und Begabungen können auch Interessen und Aktivitäten über den unterrichtlichen Bereich hinaus benannt werden. Begabungen, die über die schulischen Anforderungen hinaus gehen, können benannt werden.“

- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Klassenkonferenz beschließt die Empfehlung zum Besuch eines Bildungsgangs für die Schülerin oder den Schüler auf der Grundlage des festgestellten Entwicklungs- und Leistungsstandes, der eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des jeweiligen Bildungsganges erwarten lässt.“

Hierbei gelten folgende Grundsätze, von denen im Einzelfall abgewichen werden kann:

- a) Bildungsgangempfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Unter Beachtung der spezifischen Neigungen sind die Fähigkeiten und Leistungen auf der Basis der Angaben zu den fachübergreifenden Kompetenzen mit mehr als 50 Prozent mit „gut ausgeprägt“ und besser bewertet.

- b) Bildungsgangempfehlung zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife

Unter Beachtung der spezifischen Neigungen sind die Fähigkeiten und Leistungen auf der Basis der Angaben zu den fachübergreifenden Kompetenzen mit mehr als 50 Prozent mit „ausgeprägt“ und besser bewertet.

- c) Bildungsgangempfehlung zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife

Unter Beachtung der spezifischen Neigungen sind die Fähigkeiten und Leistungen auf der Basis der Angaben zu den fachübergreifenden Kompetenzen mit mehr als 50 Prozent mit „in Ansätzen ausgeprägt“ bewertet.“

Die Formulierungen müssen verständlich und sachlich sein. Die Empfehlung der Grundschule darf keine Persönlichkeitsverletzenden Angaben enthalten.“

3. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2
(zu Nr. 25 Abs. 3)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Empfehlung zum Übergang in eine Leistungs- und Begabungsklasse ab Jahrgangsstufe 5

Vorname Name

geboren am _____ in _____

Wohnanschrift _____

weiblich männlich

1. Angaben zum Schulbesuch

Schulbesuchsjahre (einschließlich des laufenden): _____ Diese Schule wird besucht seit _____

2. Halbjahresnoten der Jahrgangsstufe 4

Fach	Note	Fach	Note
Deutsch		Deutsch	
Mathematik		Mathematik	
erste Fremdsprache		Sachunterricht	
Notensumme		Notensumme	

3. Angaben zur schulischen Entwicklung

4. Fähigkeiten und Leistungen

Angaben zu fachübergreifenden Kompetenzen

	in besonderem Maße ausgeprägt	gut ausgeprägt	ausgeprägt	in Ansätzen ausgeprägt
Die Schülerin/Der Schüler				
zeigt Lern- und Leistungsbereitschaft				
entwickelt Eigeninitiative und setzt sich selbst Ziele				
bewältigt Belastungssituationen und besitzt Durchhaltevermögen				
arbeitet selbstständig und zielgerichtet				
schätzt Stärken und Schwächen des eigenen Lernens selbst realistisch ein				
Die Schülerin/Der Schüler kann				
erworbene Kompetenzen in neuen Zusammenhängen anwenden				
den Kern von Problemstellungen erfassen				
argumentieren und eigene Annahmen begründen				
sich mit unterschiedlichen Standpunkten sachlich auseinandersetzen				
Texte mit geeigneten Lesestrategien erschließen				
sich fachlich angemessen ausdrücken				
sich räumlich und zeitlich sicher orientieren				
Sachverhalte in überschaubare Einheiten zerlegen				
Arbeitsergebnisse prüfen und Fehler korrigieren				
fachspezifische Arbeitstechniken nutzen				
in verschiedenen Gesprächssituationen Beiträge sachlich werten und sie weiterführen				
Arbeitsergebnisse zielgerecht präsentieren				

5. Angaben zu Neigungen und Begabungen

6. Zusammenfassende Empfehlung

Mit Beschluss der Klassenkonferenz vomwird der Besuch des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in einer Leistungs- und Begabungsklasse

empfohlen nicht empfohlen.

Schulstempel

Unterschrift Klassenlehrkraft

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern: Datum

Unterschrift

4. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

Anlage 3
(zu Nr. 27 Abs. 4)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Gutachten der Grundschule zum Übergang in die Jahrgangsstufe 7 einer weiterführenden allgemein bildenden Schule

Vorname Name

geboren am _____ in _____

Wohnanschrift _____

weiblich männlich

1. Angaben zum Schulbesuch

Schulbesuchsjahre (einschließlich des laufenden): _____ Diese Schule wird besucht seit _____

2. Angaben zur schulischen Entwicklung

3. Fähigkeiten und Leistungen

Angaben zu fachübergreifenden Kompetenzen

	in besonderem Maße ausgeprägt	gut ausgeprägt	ausgeprägt	in Ansätzen ausgeprägt
Die Schülerin/Der Schüler				
zeigt Lern- und Leistungsbereitschaft				
entwickelt Eigeninitiative und setzt sich selbst Ziele				
bewältigt Belastungssituationen und besitzt Durchhaltevermögen				
arbeitet selbstständig und zielgerichtet				
schätzt Stärken und Schwächen des eigenen Lernens selbst realistisch ein				
Die Schülerin/Der Schüler kann				
erworbene Kompetenzen in neuen Zusammenhängen anwenden				
den Kern von Problemstellungen erfassen				
argumentieren und eigene Annahmen begründen				
sich mit unterschiedlichen Standpunkten sachlich auseinandersetzen				
Texte mit geeigneten Lesestrategien erschließen				
sich fachlich angemessen ausdrücken				
sich räumlich und zeitlich sicher orientieren				
Sachverhalte in überschaubare Einheiten zerlegen				
Arbeitsergebnisse prüfen und Fehler korrigieren				
fachspezifische Arbeitstechniken nutzen				
in verschiedenen Gesprächssituationen Beiträge sachlich werten und sie weiterführen				
Arbeitsergebnisse zielgerecht präsentieren				

4. Angaben zu Neigungen und Begabungen

5. Empfehlung für einen weiterführenden Bildungsgang

Die Klassenkonferenz empfiehlt auf Beschluss vom den Besuch des Bildungsganges

- zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife,
- zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife,
- zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

6. Summe der Halbjahresnoten der Jahrgangsstufe 6

<u>Fach</u>	<u>Note</u>
Deutsch	
Mathematik	
erste Fremdsprache	
<u>Notensumme</u>	

Schulstempel

Unterschrift Klassenlehrkraft

Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Kenntnisnahme der Eltern: Datum

Unterschrift

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Potsdam, den 19. November 2008

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung
der Verwaltungsvorschriften zu Studentafeln
für den Bildungsgang zur Vermittlung
des schulischen Teiles einer Berufsausbildung
nach dem Berufsbildungsgesetz oder
der Handwerksordnung**

Vom 20. November 2008
Gz.: 34.21

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit den §§ 3 und 11 der Berufsschulverordnung vom 4. April 2002 (GVBl. II S. 335) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV - Studentafeln Berufsschule

Die Verwaltungsvorschriften zu Studentafeln für den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teiles einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung vom 14. Februar 2006 (ABl. MBS S. 150) werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Alphabetische Übersicht der nach Ausbildungsberufen geordneten Studentafeln entsprechend der Anlagen 2 bis 6

Ausbildungsberuf	Studentafeln	
	Anlage	Seite
Änderungsschneider/-in	4	1
Anlagenmechaniker/-in	3	8
Anlagenmechaniker/-in	6	1 (auslaufend)
Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	4	2
Aufbereitungsmechaniker/-in	3	10
Augenoptiker/-in	5	2
Ausbaufacharbeiter/-in	3	1
Automatenfachmann/-frau	4	96
Automobilkaufmann/-frau	4	3
Bäcker/-in	4	4
Bankkaufmann/-frau	4	5
Bau- und Metallmaler/-in	2	1
Baugeräteführer/-in	4	6
Bauten- und Objektbeschichter/-in	3	5
Bauwerksabdichter/-in	3	1
Bauwerksmechaniker/-in für Abbruch- und Betontrenntechnik	3	1
Bauzeichner/-in	4	7
Beikoch/ Beiköchin	2	2
Berufskraftfahrer/-in	4	8
Betonfertigteilbauer/-in	3	1
Betonstein- und Stahlbetonbauer/-in	3	1
Betonstein- und Terrazzohersteller/-in	3	1
Biologielaborant/-in	4	9
Brunnenbauer/-in	3	1
Buchbinder/-in	5	3
Bürofachkraft	2	3
Bürokaufmann/-frau	5	4
Bürokraft	2	3
Chemikant/-in	4	10
Chemielaborant/-in	4	11
Dachdecker/-in	4	12
Drucker/-in	5	5
Druckfachwerker/-in	2	4
Elektroanlagenmonteur/-in	5	53
Elektroinstallationswerker/-in	2	5
Elektroniker/-in FR: Automatisierungstechnik	3	3

Ausbildungsberuf	Studententafeln	
	Anlage	Seite
Elektroniker/-in FR: Energie- und Gebäudetechnik	3	3
Elektroniker/-in FR: Informations- und Telekommunikationstechnik	3	3
Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik	3	4
Elektroniker/-in für Betriebstechnik	3	4
Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme	3	4
Elektroniker/-in für Geräte und Systeme	3	4
Elektroniker/-in für luftfahrttechnische Systeme	4	13
Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik	3	3
Estrichleger/-in	3	1
Fachangestellte/-r für Arbeitsförderung	4	14
Fachinformatiker/-in FR: Anwendungsentwicklung	4	15
Fachinformatiker/-in FR: Systemintegration	4	16
Fachkraft Agrarservice	4	17
Fachkraft für Abwassertechnik	4	18
Fachkraft für Automaten-service	4	97
Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr	5	6
Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten	4	89
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	4	19
Fachkraft für Lagerlogistik	4	20
Fachkraft für Lebensmitteltechnik	4	98
Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	4	73
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	4	21
Fachkraft für Schutz und Sicherheit	4	22
Fachkraft für Veranstaltungstechnik	4	90
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	4	23
Fachkraft im Gastgewerbe	5	7
Fachlagerist/-in	4	24
Fachmann/-frau für Systemgastronomie	5	8
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk	4	74
Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk	6	40 (auslaufend)
Fahrradmoteur/-in	4	25
Fahrzeu-glackierer/-in	3	6
Fassadenmoteur/-in	4	26
Feinwerkmechaniker/-in	4	27
Fertigmacher/-in im Buchbinderhandwerk	2	6
Fertigungsmechaniker/-in	5	10
Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in	3	1
Film- und Videolaborant/-in	5	11
Fleischer/-in	4	28
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in	3	1
Florist/-in	5	12
Fluggerätmechaniker/-in FR: Fertigungstechnik	5	13
Fluggerätmechaniker/-in FR: Instandhaltungstechnik	5	14
Fluggerätmechaniker/-in FR: Triebwerkstechnik	5	15
Forstwirt/-in	4	29
Fotograf/-in	5	16
Fotolaborant/-in	5	17
Fotomedienfachmann/-frau	4	99
Friseur/-in	4	100
Frisör/-in	6	51 (auslaufend)
Gartenbau-fachwerker/-in	2	7
Gärtner/-in	5	20
Gebäudereiniger/-in	4	30
Gestalter/-in für visuelles Marketing	4	31
Gießereimechaniker/-in	5	21
Glaser/-in	4	32
Hauswirtschaftler/-in	4	33
Hauswirtschaftshelfer/-in	2	8
Helfer/-in im Gastgewerbe (2 Ausbildungsjahre)	2	9

Ausbildungsberuf	Studententafeln	
	Anlage	Seite
Helfer/-in im Gastgewerbe (3 Ausbildungsjahre)	2	10
Hochbaufacharbeiter/-in	3	1
Hochbaufachwerker/-in	2	11
Holz- und Bautenschützer/-in	4	88
Holzbearbeiter/-in	2	12
Holzbearbeitungsmechaniker/-in	4	34
Holzfachwerker/-in	2	12
Holzmechaniker/-in	3	7
Hotelfachmann/-frau	5	22
Immobilienkaufmann/-frau	4	75
Industrie-Isolierer/-in	3	1
Industriekaufmann/-frau	4	35
Industriemechaniker/-in	3	8
Industriemechaniker/-in	6	1 (auslaufend)
Informatikkaufmann/-frau	4	36
Informationselektroniker/-in SP: Bürosystemtechnik	4	37
Informationselektroniker/-in SP: Geräte- und Systemtechnik	4	37
Informations- und Telekommunikationselektroniker/-in	4	38
Informations- und Telekommunikationssystemkaufmann/-frau	4	39
Isolierfacharbeiter/-in	3	1
Justizfachangestellte/-r	4	40
Kanalbauer/-in	3	1
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in	3	9
Kaufmann/-frau für Bürokommunikation	5	23
Kaufmann/-frau für Dialogmarketing	4	76
Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation	4	86
Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	4	41
Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit	4	42
Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen	4	88
Kaufmann/-frau für Verkehrsservice	5	24
Kaufmann/-frau im Einzelhandel	4	43
Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	4	44
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel	4	77
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel	6	41 (auslaufend)
Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft	6	42 (auslaufend)
Klempner/-in	5	27
Koch/Köchin	5	28
Konditor/-in	4	45
Konstruktionsmechaniker/-in	3	8
Konstruktionsmechaniker/-in	6	1 (auslaufend)
Kosmetiker/-in	4	46
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in	3	9
Kraftfahrzeugservicemechaniker/-in	4	78
Lackierer/-in - Holz und Metall	3	6
Landwirt/-in	5	29
Landwirtschaftsfachwerker/-in	2	13
Leichtflugzeugbauer/-in	5	54
Luftverkehrskaufmann/-frau	5	30
Maler und Lackierer/-in	3	5
Maßschneider/-in	4	47
Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in	4	91
Maurer/-in	3	1
Mechaniker/-in für Reifen- und Vulkanisationstechnik	4	48
Mechaniker/-in für Landmaschinentechnik	3	9
Mechaniker/-in für Karosserieinstandhaltungstechnik	3	9
Mechatroniker/-in	4	49
Mediengestalter/-in Bild und Ton	4	79
Mediengestalter/-in Bild und Ton	6	43 (auslaufend)
Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien	6	49 (auslaufend)

Ausbildungsberuf	Studentafeln	
	Anlage	Seite
Mediengestalter Digital und Print	4	92
Medizinische/-r Fachangestellte/-r	4	81
Metallbauer/-in	4	50
Metallbearbeiter/-in	2	14
Metallfeinbearbeiter/-in	2	14
Mikrotechnologe/-in	4	51
Milchwirtschaftliche/-r Laborant/-in	5	32
Molkereifachmann/-frau	5	33
Notarfachangestellte/-r	5	34
Orthopädiemechaniker und Bandagist/-in	5	35
Personaldienstleistungskaufmann/-frau	4	101
Pferdewirt/-in	5	36
Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r	5	37
Polster- und Dekorationsnäher/-in	4	52
Produktionsfachkraft Chemie	4	53
Produktionsmechaniker/-in - Textil	4	93
Produktionsmechaniker/-in Textil	6	50 (auslaufend)
Produktionstechnologe/-in	4	102
Produktprüfer/-in - Textil	4	94
Produktveredler/-in Textil	4	55
Raumausstatter/-in	4	56
Rechtsanwaltsfachangestellte/-r	5	38
Reiseverkehrskaufmann/-frau	4	57
Restaurantfachmann/-frau	5	39
Rohrleitungsbauer/-in	3	1
Schilder- und Lichtreklamehersteller/-in	4	58
Schmelzschweißer/-in	5	40
Schornsteinfeger/-in	5	41
Schuhfertiger/-in	4	103
Servicefachkraft für Dialogmarketing	4	82
Servicefahrer/-in	4	59
Servicekraft für Schutz und Sicherheit	4	104
Sozialversicherungsfachangestellte/-r	5	42
Speiseeishersteller/-in	4	105
Spezialtiefbauer/-in	3	1
Sport- und Fitnesskaufmann/-frau	4	60
Sportfachmann/-frau	4	95
Steuerfachangestellte/-r	5	43
Straßenbauer/-in	3	1
Straßenwärter/-in	4	61
Stukkateur/-in	3	1
Systemelektroniker/-in	3	3
Systeminformatiker/-in	3	4
Technische/-r Fachwirt/-in (Zusatzqualifikation)	5	44
Technische/-r Zeichner/-in	5	45
Teilezurichter/-in	4	83
Teilezurichter/-in	6	44 (auslaufend)
Textilreiniger/-in	4	62
Tiefbaufacharbeiter/-in	3	1
Tierarzhelfer/-in	6	45 (auslaufend)
Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r	4	84
Tierwirt/-in	4	63
Tischler/-in	3	7
Trockenbaumonteur/-in	3	1
Veranstaltungskaufmann/-frau	4	64
Verfahrensmechaniker/-in für Beschichtungstechnik	4	65
Verfahrensmechaniker/-in für Brillenoptik	4	66
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	4	85
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	6	46 (auslaufend)

Ausbildungsberuf	Studententafeln	
	Anlage	Seite
Verfahrensmechaniker/-in in der Hütten- und Halbzeugindustrie	5	49
Verfahrensmechaniker/-in in der Steine- und Erdenindustrie	3	10
Verkäufer/-in	4	67
Vermessungstechniker/-in	5	50
Versicherungskaufmann/-frau	6	48 (auslaufend)
Verwaltungsfachangestellte/-r	4	69
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in	3	1
Wasserbauer/-in	4	70
Werbe- und Medientvorlagenhersteller/-in	5	51
Werbekaufmann/-frau	6	47 (auslaufend)
Werkzeugmechaniker/-in	3	8
Werkzeugmechaniker/-in	6	1 (auslaufend)
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	4	71
Zahntechniker/-in	4	72
Zerspanungsmechaniker/-in	3	8
Zerspanungsmechaniker/-in	6	1 (auslaufend)
Zimmerer/-in	3	1
Zweiradmechaniker/-in	3	9 “

2. Die Studententafel gemäß Anlage 4 Seite 80 wird in Anlage 6 Seite 49 als auslaufende Studententafel geführt.

89

Anlage 4

3. Die Studententafel gemäß Anlage 4 Seite 54 wird in Anlage 6 Seite 50 als auslaufende Studententafel geführt.

Studententafel für die Berufsschule

4. In der Anlage 4 werden nach der Seite 87 die folgenden Seiten 88 bis 105 angefügt:

„88

Anlage 4

Studententafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	-		
Ausbildungsberuf:	Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin		
	Fachrichtung: - Bautenschutz		
	- Holzschutz		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Technologie des Holz- und Bautenschutzes			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

Berufsfeld:	-	
Ausbildungsberuf:	Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten	
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
1. Berufsbezogener Bereich	280	280
Technologie des Holz- und Bautenschutzes		
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160
Deutsch		
Englisch		
Wirtschafts- und Sozialkunde		
Sport		
3. Wahlpflichtbereich	40	40
	480	480

90

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	-		
Ausbildungsberuf:	Fachkraft für Veranstaltungstechnik		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Technologie der Veranstaltungstechnik			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

91

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	-		
Ausbildungsberuf:	Mathematisch-technischer Softwareentwickler/ Mathematisch-technische Softwareentwicklerin		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Daten- und Informationsverarbeitung			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	--	40	40
	480	480	480

92

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	-		
Ausbildungsberuf:	Mediengestalter/Mediengestalterin Digital- und Print Fachrichtungen: - Beratung und Planung - Konzeption und Visualisierung - Gestaltung und Technik		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Mediengestaltung			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	--	40	40
	480	480	480

93

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	-		
Ausbildungsberuf:	Produktionsmechaniker - Textil/ Produktionsmechanikerin - Textil		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Technologie der Produktionsmechanik -Textil			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

94

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	-	
Ausbildungsberuf:	Produktprüfer - Textil/ Produktprüferin - Textil	
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
1. Berufsbezogener Bereich	280	280
Technologie der Produktprüfung - Textil		
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160
Deutsch		
Englisch		
Wirtschafts- und Sozialkunde		
Sport		
3. Wahlpflichtbereich	40	40
	480	480

95

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	-		
Ausbildungsberuf:	Sportfachmann/Sportfachfrau		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Wirtschaftslehre			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	--	40	40
	480	480	480

96

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	-		
Ausbildungsberuf:	Automatenfachmann/Automatenfach- frau		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Wirtschaftslehre und Technologie in der Automatenwirtschaft			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

97

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	-	
Ausbildungsberuf:	Fachkraft für Automatenervice	
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
1. Berufsbezogener Bereich	280	280
Wirtschaftslehre und Technologie in der Automatenwirtschaft		
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160
Deutsch		
Englisch	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde		
Sport		
3. Wahlpflichtbereich	40	40
	480	480

98

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	-		
Ausbildungsberuf:	Fachkraft für Lebensmitteltechnik		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Lebensmitteltechnologie			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

99

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	-		
Ausbildungsberuf:	Fotomedienfachmann/Fotomedienfachfrau		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Wirtschaftslehre			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	--	40	40
	480	480	480

100

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	Körperpflege		
Ausbildungsberuf:	Friseur/Friseurin		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Technologie des Friseurhandwerkes			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	--	40	40
	480	480	480

101

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	-		
Ausbildungsberuf:	Personaldienstleistungskaufmann/ Personaldienstleistungskauffrau		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Wirtschaftslehre			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	--	40	40
	480	480	480

102

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	-		
Ausbildungsberuf:	Produktionstechnologe/Produktionstechnologin		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Technologie			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	--	40	40
	480	480	480

103

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	Textiltechnik und Bekleidung		
Ausbildungsberuf:	Schuhfertiger/Schuhfertigerin		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Technologie der Schuhfertigung			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

104

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	-	
Ausbildungsberuf:	Servicekraft für Schutz und Sicherheit	
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
1. Berufsbezogener Bereich	280	280
Schutz und Sicherheit		
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160
Deutsch		
Englisch	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde		
Sport		
3. Wahlpflichtbereich	40	40
	480	480

105

Anlage 4

Stundentafel für die Berufsschule

Berufsfeld:	Ernährung und Hauswirtschaft	
Ausbildungsberuf:	Speiseeishersteller/Speiseeisherstellerin	
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
1. Berufsbezogener Bereich	320	280
Technologie der Speiseeisherstellung		
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160
Deutsch		
Englisch		
Wirtschafts- und Sozialkunde		
Sport		
3. Wahlpflichtbereich	--	40
	480	480**

5. Die Stundentafel gemäß Anlage 5 Seite 19 wird in Anlage 6 Seite 51 als auslaufende Stundentafel geführt.

50

Anlage 6

6. In der Anlage 6 werden nach der Seite 48 die folgenden Seiten 49 und 51 angefügt:

„49

Anlage 6

Stundentafel für die Berufsschule
(auslaufend bis 31.07.2010)

Berufsfeld:	-		
Ausbildungsberuf:	Mediengestalter für Digital- und Printmedien/Mediengestalterin für Digital- und Printmedien		
Fachrichtung:	- Medienberatung - Mediendesign - Medienoperating - Medientechnik		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Mediengestaltung			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch	40	40	40
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

Stundentafel für die Berufsschule
(auslaufend bis 31.07.2010)

Berufsfeld:	-		
Ausbildungsberuf:	Produktionsmechaniker Textil/ Produktionsmechanikerin Textil		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	280	280	280
Technologie der Produktionsmechanik Textil			
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	40	40	40
	480	480	480

51

Anlage 6

Stundentafel für die Berufsschule
(auslaufend bis 31.07.2011)

Berufsfeld:	Körperpflege		
Ausbildungsberuf:	Frisör/Frisörin		
Unterrichtsfächer	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	1	2	3
1. Berufsbezogener Bereich	320	280	280
Technologie	200	160	160
Gestaltung	80	80	80
Kundenberatung	40	40	40
2. Berufsübergreifender Bereich	160	160	160
Deutsch			
Englisch			
Wirtschafts- und Sozialkunde			
Sport			
3. Wahlpflichtbereich	-	40	40
	480	480	480

2 - Übergangsbestimmungen

Schülerinnen und Schüler in auslaufenden Ausbildungsberufen, die sich zu Beginn des Schuljahres 2008/09 im zweiten oder dritten Schuljahr befinden, werden bis zum Ende ihrer Ausbildung nach den bisherigen Stundentafeln gemäß Anlage 6 unterrichtet.

3 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2008

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Arbeits- und Sozialverhalten

Vom 26. November 2008
Gz.: 32.4

Aufgrund des § 11 Abs. 6 der Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2008 (GVBl. II S. 394) und des § 14 Abs. 2 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 200) geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2008 (GVBl. II S. 418) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV- Arbeits- und Sozialverhalten

Die VV- Arbeits- und Sozialverhalten vom 24. August 2006 (ABl. MBS S. 581) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 9 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens zum Schuljahresende und in der Jahrgangsstufe 10 zum Schulhalbjahr. Abweichend von Satz 1 kann die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschließen, dass das Arbeits- und Sozialverhalten in den Jahrgangsstufen 3 bis 9 auch zum Schulhalbjahr bewertet wird. Die Bewertung erfolgt im Zeugnis. Auf Wunsch werden am Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie bei vorzeitiger Ausgabe eines Abgangszeugnisses die Bewertungen über das Arbeits- und Sozialverhalten getrennt vom Zeugnis ausgegeben.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der Förderplanerstellung gemäß § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 SopV erhalten die Schülerinnen und Schüler, die nach dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichtet werden, schriftliche Beurteilungen zu ihren personalen und sozialen Kompetenzen.“

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Potsdam, den 26.11.2008

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Strahlenschutz

Vom 12. Dezember 2008
Gz.: 14.6

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1- Änderung der VV-Strahlenschutz

Die VV-Strahlenschutz vom 9. Januar 2004 (ABl. MBS S. 2) werden wie folgt geändert:

Zur Verlängerung der VV-Strahlenschutz wird in Nummer 7 Abs. 2 die Angabe „1. Januar 2009“ durch die Angabe „1. Januar 2014“ ersetzt.

2- Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 31. Dezember 2008 in Kraft.

Potsdam, den 12. Dezember 2008

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Ganztag

Vom 19. Dezember 2008
Gz.: 25.2

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 18 durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) geändert worden ist, bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Ganztag

In Nummer 19 der VV-Ganztag vom 26. Februar 2004 (ABl. MBJS S. 134) wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2008

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Rundschreiben 14/08

Vom 10. November 2008
Gz.: 33.03 - Tel.: 866 - 3837

Rundschreiben über den Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2009/2010 in der gymnasialen Oberstufe

Zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen im Schuljahr 2009/2010 werden folgender Terminrahmen gemäß § 18 Abs. 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 1. März 2002 (GVBl. II Seite 142) sowie organisatorische Hinweise veröffentlicht.

1. Terminrahmen für die Abiturprüfung im Schuljahr 2009/2010

Für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die als Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß § 20 Abs. 2 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung gilt:

- a) Der von der oder dem Prüfungsvorsitzenden für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. Gegebenenfalls sind für Abiturprüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.
- b) Die Wahl freiwilliger Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch die Schülerinnen und Schüler muss mindestens noch einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der angesetzten pflichtigen Zusatzprüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach möglich sein.
- c) Die Zusatzprüfungen und die Wiederholungsprüfungen im vierten Abiturprüfungsfach dürfen frühestens am vierten Schultag nach der Bekanntgabe der Festlegung von zusätzlichen mündlichen Abiturprüfungen stattfinden.
- d) Für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des dezentralen Abiturs sind die Termine schulintern zu planen. Dabei können Termine, die für Fächer des Zentralabiturs vorgesehen sind, auch für Klausuren des dezentralen Abiturs genutzt werden, sofern die betroffenen Schülerinnen und Schüler das jeweilige Fach des Zentralabiturs nicht als Prüfungsfach gewählt haben.

Falls die zentral festgelegten Nachschreibetermine für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern des Zentralabiturs von Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden können, legt die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätere dezentrale Nachschreibetermine fest. Die Aufgabenvorschläge werden in diesem Fall dezentral gemäß § 25 Abs. 3 bis 6 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung erarbeitet und genehmigt. Eine Auswahl unter mehreren Aufgabenvorschlägen entfällt für die Schülerinnen und Schüler.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2009 in Kraft und am 31. Juli 2010 außer Kraft.

Anlage

**Abiturprüfung im Schuljahr 2009/2010 in der gymnasialen Oberstufe
Termine und Fristen**

Termin/Frist	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis zum 10.9.2009	Festlegung der dritten und vierten Abiturprüfungsfächer; Beantragung einer Besonderen Lernleistung oder einer freiwilligen fünften Prüfung	§ 11 Abs. 4 GOSTV
bis zum 25.9.2009	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 19 GOSTV
bis zum 29.1.2010	Abgabe der dezentralen Aufgabenvorschläge bei der zuständigen Schürätin oder dem zuständigen Schulrat für die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe)	§ 25 Abs. 6 GOSTV
20.4.2010	Festlegung der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 14 Abs. 6 GOSTV
27.4.2010	Bekanntgabe der Abschlussbewertungen für die Kurse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Bekanntgabe der Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung, letzter Unterrichtstag des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase	§ 14 Abs. 6 GOSTV, § 22 Abs. 2 GOSTV, Nummer 11 Abs. 1 VV-GOSTV, Nummer 14 VV-GOSTV
28.4. bis 12.5.2010	Zeitraum für die schriftliche Abiturprüfung, Termine für die Fächer des Zentralabiturs: 28.4., 9.00 Uhr, Deutsch (LK + GK) 30.4., 9.00 Uhr, Englisch (LK + GK) 3.5., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung (LK + GK) 5.5., 9.00 Uhr, Mathematik (jeweils LK + GK) 7.5., 9.00 Uhr, Französisch (jeweils LK + GK) 10.5., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik (LK + GK)	§ 25 Abs.1 GOSTV, Nummer 15 Abs. 4 VV-GOSTV
ab 17.5.2010	Mündliche Abiturprüfungen einschl. fünfter Prüfungskomponente sowie Zusatz- u. Wiederholungsprüfungen	§ 31 GOSTV
28.5. bis 11.6.2010	Nachschreibetermine für die schriftliche Abiturprüfung in den Fächern des Zentralabiturs: 28.5., 9.00 Uhr, Deutsch 1.6., 9.00 Uhr, Englisch 3.6., 9.00 Uhr, Mathematik 7.6., 9.00 Uhr, Geografie, Geschichte, Politische Bildung 9.6., 9.00 Uhr, Biologie, Chemie, Physik 11.6., 9.00 Uhr, Französisch	
bis 30.6.2010	Ausgabe der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife	§ 14 Abs. 3 GOSTV

Rundschreiben 15/08

Vom 26. November 2008
Gz.: 15.3 – Tel.: 866-3653

Beteiligung der Personalvertretung bei der Anordnung von Mehrarbeit

1. Allgemeines

Die jeweils zuständige Personalvertretung **ist** bei **generellen** Regelungen zur Anordnung von Mehrarbeit im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens zu beteiligen. Zudem **kann** auch bei der Anordnung von Mehrarbeit im **Einzelfall** unter bestimmten Voraussetzungen der Mitbestimmungstatbestand des § 66 Nr. 2 PersVG erfüllt sein. Dies gilt ggf. unabhängig davon, ob der Beschäftigte mit der Anordnung der Mehrarbeit einverstanden ist oder nicht, wobei nach Nr. 8 Abs. 3 b) der VV-Arbeitszeit

Lehrkräfte das Prinzip der Freiwilligkeit grundsätzlich Vorrang hat.

Um bei der Anordnung von Mehrarbeit im Schulbereich hinsichtlich der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung zu einer einheitlichen Anwendung zu gelangen, werden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung folgende Regelungen getroffen:

2. Grundsätze zur Beteiligung der Personalvertretung bei der Anordnung von Mehrarbeit

a) § 66 Nr. 2 PersVG

Die Anordnung von Mehrarbeit ist gemäß § 66 Nr. 2 PersVG mitbestimmungsfrei, wenn eine der nachfolgend genannten Voraussetzungen vorliegt:

- die Notwendigkeit der Mehrarbeit war nicht **vorauszu-**
sehen,
- die Anordnung muss durch die **Erfordernisse des Be-**
triebsablaufes bedingt sein oder
- die Notwendigkeit muss sich aus dem Erfordernis der **Auf-**
rechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
ergeben.

b) Vorhersehbarkeit

Der Tatbestand der Vorhersehbarkeit ist in jedem Falle dann gegeben, wenn der Grund für die Anordnung der Mehrarbeit mehr als fünf Arbeitstage **vor** Ableistung der Mehrarbeit **bekannt** ist. Dies kann der Fall sein, wenn die Anordnung von Mehrarbeit wegen einer bekannten Fortbildung oder eines Sonderurlaubs notwendig wird. Im Falle der Vorhersehbarkeit ist die zuständige Personalvertretung grundsätzlich¹ im Wege der Mitbestimmung zu beteiligen, unabhängig davon, für welche Dauer Mehrarbeit angeordnet wird.

Wesentlich häufiger kommen in der Praxis die Fälle vor, dass - z. B. wegen plötzlicher Erkrankung - **sofort** und zunächst nur **kurzfristig** Mehrarbeit angeordnet werden muss. Hier liegt dann der Tatbestand der „Unvorhersehbarkeit“ vor, wenn einerseits die Ableistung der Mehrarbeit innerhalb der kommenden fünf Arbeitstage beginnt und andererseits die Mehrarbeit nicht über fünf Arbeitstage andauern wird.

Soll die Mehrarbeit zwar innerhalb der kommenden fünf Arbeitstage (d. h. „sofort“) beginnen, jedoch von vornherein bzw. erkennbar über fünf Arbeitstage hinaus andauern (sie ist damit nicht mehr „kurzfristig“), ist die zuständige Personalvertretung insoweit im Wege der Mitbestimmung zu beteiligen, als die Mehrarbeit ab dem **sechsten** Arbeitstag geleistet werden soll¹.

Bis zur Entscheidung der zuständigen Personalvertretung kann die Mehrarbeit als vorläufige Regelung nach § 61 Abs. 9 PersVG fortgesetzt werden; die Personalvertretung ist hierüber zu informieren. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geht davon aus, dass in diesen Fällen die Beteiligung der zuständigen Personalvertretung innerhalb von drei Arbeitstagen abgeschlossen werden kann.

c) Erfordernisse des Betriebsablaufs

Auch wenn Mehrarbeit vorhersehbar ist, unterliegt sie trotzdem - unabhängig von Beginn und Dauer - keiner personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung, wenn ihre Anordnung durch Erfordernisse des Betriebsablaufs bedingt ist. Dies ist dann der Fall, wenn für Schulleiter oder Dienststellenleiter keine Dispo-

sitionsmöglichkeit bei der Anordnung von Mehrarbeit verbleibt, d. h. es besteht - auch aus fachlichen oder pädagogischen Gründen - keine Wahlmöglichkeit insbesondere hinsichtlich des Beschäftigten, der Mehrarbeit zu leisten hat.

Kommen dagegen mehrere Beschäftigte zur Ableistung der Mehrarbeit in Betracht, weil u. a. die o. g. fachlichen oder pädagogischen Gründe nicht vorliegen, ist eine Anordnung der Mehrarbeit nicht mehr durch Erfordernisse des Betriebsablaufs bedingt. Dies gilt auch dann, wenn die mögliche Auswahl eines anderen Beschäftigten nicht optimal oder schwieriger zu realisieren ist.

d) Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Dieser Tatbestand dürfte in der Schule im Bereich der Lehrkräfte - ohne dass nicht bereits einer der vorgenannten Tatbestände greift - kaum vorkommen.

3. Zuständige Personalvertretung bei mitbestimmungspflichtiger Anordnung von Mehrarbeit

Ist die Anordnung von Mehrarbeit aufgrund der unter 2. dargestellten Grundsätze mitbestimmungspflichtig, ist:

- der Lehrerrat der Schule durch den Schulleiter zu beteiligen, wenn Mehrarbeit für bis zu vier Wochen angeordnet werden soll (vgl. Nr. 4 DAÜVV),
- der Personalrat beim staatlichen Schulamt durch den Leiter beim staatlichen Schulamt - möglichst mit der Stellungnahme des Lehrerrates - zu beteiligen, wenn Mehrarbeit über vier Wochen angeordnet werden soll.

Sofern die jeweils zuständige Personalvertretung ihre Zustimmung verweigert und der Vorgang im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorgelegt werden muss, ist zu prüfen, ob in dringenden Fällen eine Abkürzung der Äußerungsfristen erforderlich ist.

4. Information der Personalvertretung

Der Lehrerrat der Schule erhält monatlich Kopien der schriftlichen beteiligungsfreien Mehrarbeitsanordnungen.

Im Übrigen wird insbesondere auf Abschnitt 5 der VV-Arbeitszeit Lehrkräfte verwiesen, in der weitere Regelungen insbesondere zur Zulässigkeit von Mehrarbeit getroffen sind.

¹ Keine Beteiligung erfolgt auch bei vorhersehbarer Mehrarbeit, wenn sie durch Erfordernisse des Betriebsablaufs bedingt ist, s. dazu nachfolgend c)

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)

Die Anerkennung der folgenden Einrichtung wurde mit Wirkung vom 1. September 2008 aufgehoben:

Humanitas e. V. Brandenburg
Bildungsstätte „Clara“
Zepernicker Chaussee 9
16321 Bernau

VdF-Kongress in Jena

Die Vereinigung der Französischlehrerinnen und -lehrer (VdF) hält vom 26. bis 28. März 2009 einen nationalen Kongress in Jena ab. Der Kongress steht unter dem Motto „Kompetenzen schulen, Persönlichkeit fördern“ und bietet Interessierten aus Schule, Wissenschaft und Bildungspolitik ein Forum für didaktische Fragen aller Art. Neben rund fünfzig interessanten Vorträgen und Ateliers, die sich auf Innovatives und Bewährtes im Französischunterricht beziehen, runden Dominik Horwitz und Azouz Begag die Veranstaltung kulturell ab. Die Anerkennung als Ergänzungsangebot zur staatlichen Lehrkräftefortbildung ist durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erfolgt (Gesch.-Z. 35.5).

Detaillierte Informationen finden Sie im Internet unter www.vdf-kongress.uni-jena.de. Die Anmeldung erfolgt ebenfalls über diese Internetadresse oder über folgende Postadresse: Friedrich-Schiller-Universität Jena, Institut für Romanistik, Prof. Dr. Marcus Reinfried, Ernst-Abbe-Platz 8, 07743 Jena. Anmeldeschluss ist der 20. März 2009. Bis zum 31. Januar wird über die Jena Tourist-Information ein Zimmerkontingent in verschiedenen Hotels reserviert.

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum nächstmöglichen Termin die Stelle als

Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Abteilung 2 (Wirtschaft und Verwaltung - kaufmännische Büroberufe) des Oberstufenzentrums Werder des Landkreises Potsdam-Mittelmark

zu besetzen.

Die Abteilung umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung in den Berufen Bürokauffrau/-kaufmann, Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation, Industriekauffrau/-kaufmann, Automobilkauffrau/-kaufmann, Immobilienkauffrau/-kaufmann, die Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung sowie die Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht.

Aufgaben

Leitung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen; Leitung von Jahrgangskonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse; Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen; Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben und so weiter; Berechnung des Lehrkräftebedarfes für die Abteilung; Koordinierung des Lehrkräfteeinsatzes der Abteilung; Erfassung von Mehrarbeit; Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung von Lehrkräften und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Unterrichtsbesuche; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen; schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung; Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über die Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats; wünschenswert ist eine Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung oder langjährige Erfahrung im Unterricht an beruflichen Schulen; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit einer Beamtin oder einem Beamten oder mit einer oder einem tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG oder Entgeltgrup-

pe 15 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das

**Staatliche Schulamts Brandenburg an der Havel
Der Leiter
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel**

zu richten.

Das Staatliche Schulamt Cottbus beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgende Stelle zum 01.08.2009 neu zu besetzen:

**Leiter oder Leiterin des
Oberstufenzentrum I in Cottbus
Sielower Straße 10
03044 Cottbus**

Das Oberstufenzentrum I in Cottbus umfasst folgende Abteilungen:

- Abteilung 1:** Berufliches Gymnasium mit dem Leistungsangebot Bau- und Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Wirtschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften und Psychologie.
- Abteilung 2:** Fachoberschule, Fachrichtung Technik, Sozialwesen und Gestaltung.
- Abteilung 3:** Berufsschule für das Berufsfeld Bautechnik, Gebäudereinigung und Fachschule Fachrichtung Technik.
- Abteilung 4:** Berufsschule für die Berufsfelder Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Medienberufe und die Berufsfachschule Gestalt.techn.Assistentin/-en.
- Abteilung 5:** Fachschule Sozialwesen, die Berufsfachschule Soziales sowie die Berufsvorbereitung.

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und

Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulstruktur; Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerschaft und der Lehrkräfte.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates; erforderlich ist eine Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung oder langjährige Erfahrung im Unterricht an beruflichen Schulen.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den zuständigen Stellen und Kooperationspartnern der Wirtschaft und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts. Der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgelts in Höhe von 4.810,00 Euro.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 149a Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen.

Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen:

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt Cottbus
Der Leiter
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.**

Das Staatliche Schulamt Wünsdorf beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

I. Schulleiterin oder Schulleiter an Grundschulen

- 1. Grundschule Baruth/Mark
Waldweg 1
15837 Baruth/Mark**

2. Grundschule Glienick
Am Sportplatz 8
15806 Zossen/OT Glienick

3. Grundschule Straupitz
Kirchstraße 13
15913 Straupitz

4. Grundschule Golßen
Stadtwall 8
15938 Golßen

5. Grundschule „Wilhelm Busch“ Königs Wusterhausen
Rosa-Luxemburg-Straße 19
15711 Königs Wusterhausen

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Leitungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Ziffern 1 bis 3 benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 13 TV-L), die unter den Ziffern 4 bis 5 benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 149a Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen.

Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt

kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

II. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an Grundschulen

1. Wilhelm-Busch-Grundschule Blankenfelde
Karl-Liebknecht-Straße 72/74
15827 Blankenfelde-Mahlow/OT Blankenfelde

2. Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule Luckenwalde
Ludwig-Jahn-Straße 28
14943 Luckenwalde

3. Grundschule Zernsdorf
Alte Trift 3
15711 Königs Wusterhausen/OT Zernsdorf

4. Grundschule am Wald Zeuthen
Forstallee 66
15738 Zeuthen

Aufgaben:

1. stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Ziffern 1 bis 3 benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich

Amtszulage), die unter der Ziffer 4 benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 13 TV-L) bewertet.

Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Die Funktionen als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter werden zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

III. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an der Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehbehinderte Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“
Luckenwalder Straße 64
15711 Königs Wusterhausen

Aufgaben:

1. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Blindenpädagogik und Befähigung für das Lehramt an Gymnasien;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

IV. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der

- 1. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“**
Salvador-Allende-Straße 20
14974 Ludwigsfelde
- 2. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“**
Heinrich-von-Kleist-Straße 16 b
15711 Königs Wusterhausen

Aufgaben:

1. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen. Der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik wird vorausgesetzt;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L) bewertet.

Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Die Funktionen als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter werden zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

V. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter der

1. **Kastanienschule - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“**
Ziegelstraße 20
14913 Jüterbog
2. **Schule am Sonnenhof - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“**
Rathausstraße 10
15749 Mittenwalde

Aufgaben:

1. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen. Der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Geistig-behindertenpädagogik wird vorausgesetzt;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L) bewertet.

Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Die Funktionen als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter werden zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

VI. Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter am Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald Brückenstraße 40 15711 Königs Wusterhausen

Das Oberstufenzentrum besteht aus 3 Abteilungen, die sich an drei verschiedenen Standorten befinden:

- | | |
|--------------------|--|
| Abteilung 1 | - Standort Schönefeld |
| Berufsschule | - Berufsfelder: Metalltechnik, Elektrotechnik |
| | - Lehrgänge zur Berufsvorbereitung |
| Berufsfachschule | - Berufsfachschulgrundbildungsgang |
| | - Anlagenmechaniker/-in für SHK-Technik und Elektroniker/-in |
| Fachoberschule | - Fachrichtung Technik (ein- und zweijährige Ausbildung) |

- | | |
|--------------------|---|
| Abteilung 2 | - Standort Lübben |
| Berufsschule | - Berufsfelder: Holztechnik, Bautechnik, Wirtschaft und Verwaltung |
| | - Lehrgänge zur Berufsvorbereitung |
| | - Berufsausbildung Behinderter: Hochbaufachwerker/-in, Holzbearbeiter/-in |
| Berufsfachschule: | - Berufsfachschulgrundbildungsgang |
| | - Kaufmann/-frau im Einzelhandel |
| | - Tischler/-in |
| Fachoberschule: | - Fachrichtung Wirtschaft/Verwaltung und Technik (zweijährige Ausbildung) |

- | | |
|--------------------|---|
| Abteilung 3 | - Standort Königs Wusterhausen |
| Berufsschule: | - Berufsfelder: Wirtschaft/Verwaltung, Ernährung/Hauswirtschaft, Körperpflege |
| | - Berufsausbildung Behinderter: Beikoch/Beiköchin, Bürokraft, Helfer/-in im Gastgewerbe |
| | - Lehrgänge zur Berufsvorbereitung |
| Berufsfachschule: | - Kaufmann/-frau im Einzelhandel |
| | - Kaufmann/-frau für Bürokommunikation |
| | - Bürokaufmann/-frau |
| Fachoberschule: | - Fachrichtung Wirtschaft/Verwaltung (einjährige Ausbildung) |

Aufgaben:

1. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;

5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem berufsbildenden und einem allgemeinbildenden Fach. Wünschenswert ist der Nachweis einer Lehrbefähigung in einer technischen beruflichen Fachrichtung;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Agentur für Arbeit;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht und des gegebenen sozialen und regionalen Bedingungsfeldes;
7. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

VII. Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin der Abteilung Ernährung/Hauswirtschaft und Sozialwesen am Oberstufenzentrum Teltow-Fläming Schieferling 11 14943 Luckenwalde

Aufgaben:

1. Leitung der Abteilung, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen, Leitung von Jahreskonferenzen bei Entscheidungen über Vertretungen, Zeugnisse und Abschlüsse;
2. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;

3. Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben etc.;
4. Berechnung des Lehrerbedarfs für die Abteilung, Koordination des Lehrereinsatzes der Abteilung, Erfassung von Mehrarbeit;
5. Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Besuche im Unterricht; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte;
6. Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen;
7. Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung;
8. schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung, die den Berufsfeldern der Abteilung entspricht oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem berufsbildenden Fach, das den Berufsfeldern der Abteilung entspricht und einem allgemeinbildenden Fach. Als Lehrbefähigung im allgemeinbildenden Fach ist Englisch wünschenswert.
2. mehrjährige Bewährung im Unterricht der Bildungsgänge FOS und Berufsschule;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit in der Abteilung, in der OSZ-Leitung, mit der Schulaufsicht sowie den Mitwirkungsgremien,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit am OSZ;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts sowie der einschlägigen Verordnungen;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 15 TV-L) bewertet.

Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Die Funktion der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

VIII. Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator am/an der

1. **Bohnstedt-Gymnasium Luckau
Rathausstraße 7
15926 Luckau**

2. Kopernikus-Gymnasium Blankenfelde
 Goethestraße 14
 15827 Blankenfelde

3. Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehbehinderte Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“
 Luckenwalder Straße 64
 15711 Königs Wusterhausen

Aufgaben:

1. Vorbereitung von Entscheidungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die gymnasiale Oberstufe;
2. Beratung und Information der Schülerinnen Schüler, bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern zugleich deren Eltern, zu den Regelungen der gymnasialen Oberstufe;
3. Verantwortung und Kontrolle der verordnungsgerechten Mindestbelegung für die Gesamtqualifikation der Schülerinnen und Schüler;
4. Mitwirkung bei der Gestaltung der Unterrichtsverteilungs- und Stundenpläne sowie der Kursangebote;
5. Übernahme von Aufgaben bei der Durchführung der Abiturprüfung;
6. Zusammenarbeit mit den im Einzugsbereich befindlichen Schulen der Sekundarstufe I;
7. Anleitung der Tutorinnen und Tutoren.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates;
2. mehrjährige Bewährung im Unterricht der gymnasialen Oberstufe;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts sowie der einschlägigen Verordnungen.

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 15 BBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 15 TV-L) bewertet.

Eine Beförderung/Höhergruppierung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Die Funktion der Oberstufenkoordinatorin oder des Oberstufenkoordinators wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung unter Angabe der entsprechend angestrebten Stelle zu richten an:

Staatliches Schulamt Wünsdorf
 Frau Hellmann
 Verwaltungszentrum B
 Hauptallee 116/7
 15806 Zossen.

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

Schulleiterin bzw. Schulleiter
der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt
„emotionale und soziale Entwicklung“ Borgsdorf
 Margaritenstraße 3
 16556 Hohen Neuendorf OT Borgsdorf

zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen.
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule. Der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht;

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 149a Landesbeamtenengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt bzw. eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt Perleberg
Herrn Kowalzik
Berliner Str. 49
19348 Perleberg**

Das Staatliche Schulamt Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen zum 01.08.2009 neu zu besetzen:

**I. Schulleiterin oder Schulleiter
der Grundschule im Rosenpark Werneuchen
Kleeallee 1
16356 Werneuchen**

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;

4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV - L zzgl. Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 149a Landesbeamtenengesetz bzw. gemäß § 31 TV - L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**II. stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter
der Schule mit dem sonderpädagogischen
Förderschwerpunkt
„geistige Entwicklung“ im Odertal Schwedt/Oder
Am Wasserplatz 2 16303 Schwedt**

Aufgaben:

1. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik oder Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen (mit Ergänzungsprüfung für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen). In jedem Fall muss die Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik nachgewiesen werden;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der bran-

denburgischen Schule. Der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBSJ zu richten an das

**Staatliche Schulamts
Eberswalde
Frau Reuscher
Tramper Chaussee 6
16225 Eberswalde.**

Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

Die folgende Stelle für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter ist zu besetzen:

Deutsche Schule Managua, Nicaragua

Besetzungsdatum: 01.01.2010

Bewerbungsende: 28.02.2009

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 568

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 14/ A 15 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer

Gute Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DAF) sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen sind nicht zulässig.

Stellenausschreibungen für Fachberater/Koordinatoren finden Sie unter www.auslandsschulwesen.de

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

456

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 10 vom 29. Dezember 2008

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0